

**Öffentliche Bekanntmachung  
der allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung**

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Antrag der Fa. ECKA Granules Germany GmbH, Eckastraße 1, D-91235 Velden  
auf wesentliche Änderung des genehmigten Betriebes durch Umstellung auf 3-Schicht-Betrieb in  
Haus B**

1.

Die Firma ECKA Granules Germany GmbH, Eckastraße 1, D-91235 Velden, hat beim Landratsamt Nürnberger Land die wesentliche Änderung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Werksbereichs „Haus B“ (Kupfer-Schmelze) beantragt.

Der Antrag betrifft die Umstellung der genehmigten Betriebszeit von einem 2-Schicht-Betrieb auf einen 3-Schicht-Betrieb werktags Montag bis Freitag von 00:00 – 24:00 Uhr sowie samstags bis 22:00 Uhr. Im Zuge der Umstellung soll die maximale Schmelzleistung auf 52,8 Tonnen Kupfer- und Messingpulver erhöht werden. Hierbei können aus technischen Gründen maximal 3 der 4 Schmelzlinien parallel betrieben werden. Zudem beinhaltet der Antrag weitere Maßnahmen zur Schallreduzierung (Einhausung Laufsteg im Bereich der Zyklone, Austausch von Gebläseaggregaten).

Dem Antrag liegen inhaltlich die zum Stand 17.04.2023 eingereichten Unterlagen zugrunde. Die Unterlagen beinhalten neben einem Fachgutachten zum Bereich Lärmschutz u.a. auch einen Ausgangszustandsbericht i.S.d. Industrieemissions-Richtlinie sowie Unterlagen zur Ermittlung der UVP-Pflicht.

2.

Die allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben wurde gemäß §§ 7, 9 i.V.m. Nrn. 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die am Landratsamt Nürnberger Land beteiligten Fachstellen hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Hierbei wurden auch insbesondere die dem Antrag beiliegenden Unterlagen bzw. Fachgutachten zu den Bereichen Schall und Emission berücksichtigt. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Das Ergebnis der Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.1, Zimmer 228, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 24.05.2023

Landratsamt  
Nürnberger Land